

Architekturbüro Oppers, Auf der Wiese 20, 41564 Kaarst

Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV)

Herbert- Lewin Platz 2
10623 Berlin

Auf der Wiese 20
41564 Kaarst (Driesch)
Telefon: 02131-511709
Telefax: 02131-511700
kurt@opper-architekten.de
frank@opper-architekten.de

Konten:
Postbank Frankfurt am Main
Konto 801 930 607 (BLZ 500 100 60)

Datum: 17.12.2015
Kunde : 049/2015

Gutachterliche Stellungnahme

Auftraggeber: Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), Herbert- Lewin Platz 2, 10623 Berlin

Projekt: „Barrierefreie Arztpraxen“

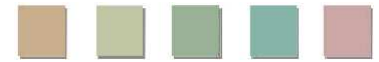
I.	GRUNDLAGEN	Seite
II.	AUFTRAG	02- 03
III.	GEGEBENHEIT	04
IV.	GUTACHTERLICHE STELLUNGNAHME	04 - 05
		05 - 19

ANLAGEN:	20 – 29
- Musterliste der technischen Baubestimmungen	
- Liste der eingeführten technischen Baubestimmungen der Bundesländer	
- Auszug aus den Landesbauordnungen	

Der Architekt: Frank Oppers
SV für barrierefreies Planen und Bauen

Datum: 17.12.2015





Grundlagen der gutachterlichen Stellungnahme sind die uns vorliegenden Unterlagen, sowie die maßgebenden deutschen Industrienormen und Gesetzgebungen bezüglich „Barrierefreiheit“.

I. Grundlagen:

Unterlagen/ Quellen:

- Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Kabinettsbeschluss: 15.06.2011
- Präambel der UN- BRK
- Internetseite www.nullbarriere.de
- BKI Objektdaten Altbau
- Veröffentlichungen der Bauministerkonferenz Konferenz der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (ARGEBAU)
- Grundrisspläne, Schnitte und Ansichten der zu beurteilenden Objekte

Gesetze/Normen:

- UN Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vom 13.12.2006
- Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) vom 27.04.2002
- Musterbauordnung (MBO) November 2002, zuletzt geändert September 2012
- Die Bauordnungen der Länder in der jeweils aktuellen Fassung
- Sozialgesetzbuch (SGB V)
- DIN 18040 Teil 1

Weitere normative Verweisungen

Richtlinie VDI 6000 Blatt 5: Ausstattung von und mit Sanitärräumen
Seniorenwohnungen, Seniorenheime, Seniorenpflegeheime

DIN-Fachbericht 124: Gestaltung barrierefreier Produkte, Ausgabe: 2005-05

DIN 13 240-3, Ausgabe: 1994-08 Rollstühle – Maße

DIN 4844-1:2012-06 Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen –

DIN 32975 – Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung

DIN 1451-3, Schriften; Serifenlose Linear-Antiqua; Druckschriften für Beschriftungen

DIN 32976, Blindenschrift — Anforderungen und Maße

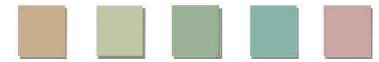
E DIN 32986, Taktile Schriften — Anbringung von Braille- und erhabener Profilschrift

E DIN 32984 Querungsstellen und Bodenindikatoren im öffentlichen Raum

DIN 5036-3, Strahlungsphysikalische und lichttechnische Eigenschaften von Materialien; Messverfahren für lichttechnische und spektrale strahlungsphysikalische Kennzahlen

DIN 32974, Akustische Signale im öffentlichen Bereich- Anforderungen

DIN 18041:2004-05, Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen



DIN 18650-1, Schlösser und Baubeschläge — Automatische Türsysteme — Teil 1: Produktanforderungen und Prüfverfahren

DIN 18650-2, Schlösser und Baubeschläge — Automatische Türsysteme — Teil 2: Sicherheit an automatischen Türsystemen

DIN EN 1154, Schlösser und Baubeschläge — Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf — Anforderungen und Prüfverfahren

DIN EN 12217, Türen — Bedienungskräfte — Anforderungen und Klassifizierung

BGR 1811), BG-Regel — Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr

GUV-I 85272), GUV-Informationen — Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche

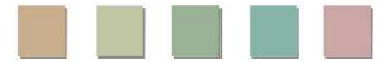
DIN EN 81-70:2005-09, Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen — Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge — Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen; Deutsche Fassung EN 81-70:2003 + A1:2004

DIN EN 115-1, Sicherheit von Fahrtreppen und Fahrsteigen — Teil 1: Konstruktion und Einbau

DIN 18 065 Gebäudetreppen: Begriffe, Messregeln, Hauptmaße

DIN 51130, Prüfung von Bodenbelägen — Bestimmung der rutschhemmenden Eigenschaft — Arbeitsräume und Arbeitsbereiche mit Rutschgefahr, Begehungsverfahren — Schiefe Ebene

DIN VDE 0833-4, Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall — Teil 4: Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall



II. Auftrag: Am 06.10.2015 erhielt der Sachverständige vom Auftraggeber, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), den Auftrag, ein Gutachten zum Thema „Barrierefreie Arztpraxen“ mit nachfolgender Fragestellung zu erstellen:

Fragestellung:

1. Wie sehen die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung barrierefreier Arztpraxen aus?
2. Welche Kosten entstehen, wenn die DIN-Norm 18040 zum „Barrierefreien Bauen“ für den Umbau von Bestandspraxen zugrunde gelegt wird?
Als Grundlage der Beurteilung sollen drei bestehende Praxistypen mit den unterschiedlichen Standorten Berlin, Stendal und Lörrach dienen.

III. Gegebenheit:

Aufgrund der demographischen Entwicklung unserer Gesellschaft und den damit verbundenen Anforderungen an die Infrastruktur in Deutschland, ist auch das Thema der „barrierefreien Arztpraxis“ im Fokus des Bundes und der Landesregierungen.

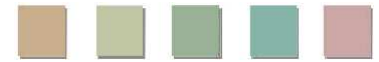
Dies wird deutlich an den bereits bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen und der im März 2007 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten UN Behindertenkonvention. Dieses, 2006 von der UNO-Generalversammlung in New York verabschiedete Übereinkommen, ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die allgemeinen Menschenrechte und insbesondere die Rechte behinderter Menschen konkretisiert, um ihnen die gleichberechtigte Teilhabe bzw. Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Diese Grundrechte werden Menschen mit Behinderungen regelmäßig versagt. Dies gilt unter anderem auch für das im Artikel 25 der Präambel der UN-BRK definierte Recht, eine angemessene Gesundheitsversorgung zu erhalten.

In diesem Zusammenhang, mit dem Bezug auf das Gesundheitswesen, setzt sich die Bundesregierung mit Hilfe des nationalen Aktionsplans zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, (Kabinettsbeschluss: 15.06.2011) ein, eine wohnortnahe, barrierefreie und flächendeckende Versorgung mit Präventions-, Gesundheits-, Rehabilitations- und Pflegedienstleistungen für Menschen mit und ohne Behinderungen sicherzustellen.

Dies konkretisiert sich im fünften Sozialgesetzbuch (SGB V). Demnach haben alle Versicherten den Anspruch auf die erforderlichen Leistungen zur Krankenbehandlung. Zu den Leistungen zählen vor allem die ärztliche und psychotherapeutische Behandlung. Voraussetzung dafür ist, dass alle Menschen einen gleichen, barrierefreien und geschlechterorientierten Zugang zu allen individuellen, bedarfsgerechten Leistungen der Gesundheitsversorgung, Prävention, Rehabilitation und Pflege erhalten.

Um diese Voraussetzungen zu schaffen, ist insbesondere der barrierefreie Zugang bestehender oder neuer Praxen zu gewährleisten. Zur Herstellung einer barrierefreien Infrastruktur im Bestand, sind die notwendigen wirtschaftlichen Mittel bereitzustellen. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung setzt sich daher dafür ein, dass über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein Förderprogramm „barrierearmes Gesundheitswesen“ unter anderem für den Neu- und Umbau barrierefreier Arztpraxen aufgelegt wird.



Mit dem beauftragten Gutachten sollen die gesetzlichen Grundlagen geprüft und eine Kostenschätzung für den barrierefreien Umbau bestehender Praxen erstellt werden.

IV. Gutachterliche Stellungnahme zu den Fragestellungen:

1. Wie sehen die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung barrierefreier Arztpraxen aus?

Für die Beurteilung der gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung barrierefreier Umbaumaßnahmen in Arztpraxen sind die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG), der Musterbauordnung (MBO), die jeweils geltenden Landesbauordnungen sowie die Planungsempfehlungen der DIN 18040 Teil-1 zu betrachten.

Gemäß § 4 Barrierefreiheit des BGG ist die Definition einer barrierefreien Gestaltung wie folgt beschrieben:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

Die Umsetzung soll gemäß § 8 BGG Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr wie folgt erfolgen:

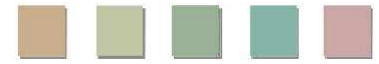
„(1) Zivile Neubauten sowie große zivile Um- oder Erweiterungsbauten des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. Die landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnungen, bleiben unberührt.“

„(2) Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes barrierefrei zu gestalten. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“

Dabei ist zu beachten, dass bauliche Maßnahmen, wie barrierefreie Umbaumaßnahmen im Bestand, insbesondere gemäß den gesetzlichen Grundlagen der einzelnen Bundesländer, zu beurteilen sind.

Die Landesgleichstellungsgesetze einzelner Bundesländer wurden geschaffen, um die Inhalte des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen bzw. das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) auf Länderebene umzusetzen. Die Landesgleichstellungsgesetze weichen zum Teil von den Wortlauten des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) ab und sind auch untereinander verschieden.

Auf den Neubau oder Umbau von Arztpraxen wird nicht konkret eingegangen. Es wird jedoch auf bauliche Anlagen des Gesundheitswesens oder sonstige bauliche oder andere Anlagen verwiesen. In den meisten Fällen wird jedoch auf die Anlagen der Träger öffentlicher Belange eingegangen.



Allgemein gelten die Bestimmungen nicht nur für die Errichtung von Neubauten, sondern in einigen Ländern auch für die Änderung baulicher Anlagen oder Um- oder Erweiterungsbauten.

Dabei wird meist auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen verwiesen, die in den jeweiligen Landesbauordnungen geregelt sind.

Diese orientieren sich an der aktuellen Musterbauordnung (MBO):

Die Landesbauordnungen regeln materiell rechtlich, welche barrierefreien Vorgaben umgesetzt werden müssen. Sie regelt auch verfahrensrechtlich, in wie weit Bauvorhaben der Baugenehmigung bedürfen, bei welchen Vorhaben im Baugenehmigungsverfahren die Einhaltung von öffentlich rechtlichen Anforderungen bauaufsichtlich präventiv zu prüfen sind und welche Mittel der Bauaufsichtsbehörde bei Rechtsverstößen zur Verfügung stehen.

Gemäß Musterbauordnung § 50 MBO gilt:

(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

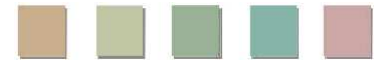
Diese Anforderungen gelten insbesondere für:

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
- 3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,**
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs- und Gaststätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

(3) Bauliche Anlagen nach Absatz 2 müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 v. H. geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen. § 39 Abs. 4 gilt auch für Gebäude mit einer geringeren Höhe als nach § 39 Abs. 4 Satz 1, soweit Geschosse mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

Zusätzlich haben bereits die meisten Bundesländer die DIN 18040 als technische Regel zur Planungsgrundlage für barrierefreies Bauen eingeführt, sodass die unter Punkt 3.) der MBO beschriebenen Ausführungsvorschriften durch die Planungsgrundlagen der DIN 18040 geregelt werden.



Eingeführte technische Baubestimmungen, wie die DIN 18040, die jeweils in den Listen der technischen Baubestimmungen der Landesbauordnungen gelistet werden, sind technische Regeln, die von den obersten Bauaufsichtsbehörden der einzelnen Bundesländer bauordnungsrechtlich durch öffentliche Bekanntmachung eingeführt sind. Als technische Baubestimmungen werden nur diejenigen technischen Regeln eingeführt, die zur Erfüllung der Anforderungen des Bauordnungsrechts unerlässlich sind.

In den Bundesländern, in welchen die DIN- Norm 18040 nicht als technische Baubestimmung eingeführt wurde, hat die Norm nur Empfehlungscharakter und dient als Planungsgrundlage und Regelwerk, welches angewendet werden kann aber nicht benutzt werden muss.

Im Fall der Einführung der DIN 18040-1 (Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil1: Öffentlich zugängliche Gebäude) als technische Baubestimmung, bezieht sich diese auf die öffentlich zugänglichen, baulichen Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die nach § 50 Abs. 2 MBO barrierefrei sein müssen oder solche Anlagen, welche in den einzelnen Ländern gesondert gelistet werden.

Im weiteren Zusammenhang ist zusätzlich zu prüfen, ob Arztpraxen in den jeweiligen Landesbauordnungen als öffentlich zugänglich bauliche Anlagen zu betrachten sind.

Bauliche Anlagen sind gemäß der Musterbauordnung:

„ mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.“

Öffentliche bauliche Anlagen sind gemäß den Tatbestandsvoraussetzungen des § 55 der Landesbauordnung NRW öffentlich zugänglich, wenn sie bestimmungsgemäß:

„...von einem im Vorhinein nicht bestimmbar Personenkreis aufgesucht werden müssen.“

Dies wird in den meisten zu beurteilenden Fällen von Arztpraxen gegeben sein. Ob dementsprechend alle Arztpraxen zu den öffentlich zugänglichen Anlagen gehören, wird in den meisten Landesbauordnungen nicht genau definiert und bedarf einer rechtlichen Begutachtung.

Sicherlich gehören sie zu den Anlagen des Gesundheitswesens, ob Arztpraxen grundsätzlich auch öffentliche bauliche Anlagen sind, ist demnach für die einzelnen Bundesländer zu prüfen.

Sollte dies nicht der Fall sein, müssen die gesetzlichen barrierefreien Richtlinien der jeweiligen Landesbauordnungen im gegebenen Fall nicht zwingend umgesetzt werden. Die Richtlinien der DIN 18040 dienen dann nur als nicht verbindliche Planungsgrundlagen.

In den Bundesländern, in denen Arztpraxen insbesondere als barrierefrei umzusetzende bauliche Anlagen gelistet werden, sind die Rechtsgrundlagen der jeweiligen Landesbauordnung immer umzusetzen.

Sollten dabei die Planungsgrundlagen gemäß DIN 18040-1 bereits als technische Baubestimmung eingeführt sein, sind die Grundlagen der DIN maßgebend bei der Umsetzung barrierefreier Maßnahmen zu beachten.



Demnach sind:

„... Ausführung und Ausstattung von öffentlich zugänglichen Gebäuden und deren Außenanlagen, die der Erschließung und gebäudebezogenen Nutzung dienen.“

barrierefrei zu planen.

Ziel ist,

*„die Barrierefreiheit baulicher Anlagen, damit sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere **Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind** .*

Dies ist konform mit dem § 4 BGG Behindertengleichstellungsgesetz.

Diese grundsätzlichen Anforderungen beziehen sich:

„... auf die Teile des Gebäudes und der zugehörigen Außenanlagen, die für die Nutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen sind. Die Norm gilt für Neubauten. Sie sollte sinngemäß für die Planung von Umbauten oder Modernisierungen angewendet werden. Die mit den Anforderungen nach dieser Norm verfolgten Schutzziele können auch auf andere Weise als in der Norm festgelegt erfüllt werden.“

Zu berücksichtigen sind dabei:

*„insbesondere die Bedürfnisse von Menschen mit Sehbehinderung, Blindheit, Hörbehinderung (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) oder motorischen Einschränkungen, sowie von Personen, die Mobilitätshilfen und Rollstühle benutzen.
Auch für andere Personengruppen, wie z. B. groß- oder kleinwüchsige Personen, Personen mit kognitiven Einschränkungen, ältere Menschen, Kinder sowie Personen mit Kinderwagen oder Gepäck,...“*

sind die Richtlinien der DIN 18040-1 anzuwenden.

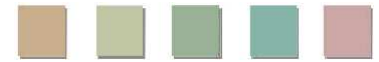
Diese grundsätzlichen Anforderungen werden jedoch nicht in allen Landesbauordnung gefordert. Hier beziehen sich die barrierefreien Ausführungsvorschriften meist nur auf die

„... in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen...“

einer baulichen Anlage und nicht auf die gebäudebezogene Nutzung dienenden Teile der Anlage gemäß DIN 18040-1

In diesen Fällen ist im Einzelfall zu klären, ob die durchzuführenden barrierefreien Maßnahmen nur „in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen“, gemäß der entsprechenden Landesbauordnung, für Menschen mit Behinderung zugänglich sein müssen oder die gesamte Anlage und Einrichtung, die der gebäudebezogenen Nutzung dienen.

Dies ist davon abhängig, ob das Gebäude auch für behinderte Nutzer, wie Patienten oder Arbeitnehmer, geeignet sein soll. Im Falle des Umbaus oder Neubaus einer Arztpraxis ist, aus gutachterlicher Sicht, vorauszusetzen, dass auch behinderte Menschen behandelt oder als Arbeitnehmer angestellt werden, sodass diese nicht nur die für den allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile barrierefrei zu gestalten sind, sondern die gesamte Anlage und die Einrichtungen die der Nutzung dienen.



Dies entspricht auch dem Grundgedanken der Inklusion und dem behinderten Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderung (BGG) und findet mit Hilfe der DIN 18040- 1 ihre Anwendung.

Im Allgemeinen sind in den meisten Landesbauordnungen Abweichungen oder Ausnahmeregelungen von den Vorschriften der jeweiligen Gesetzgebung in besonderen Fällen möglich. Diese werden jedoch unterschiedlich beschrieben und sind nur als Ausnahmeregelungen zu betrachten. Liegt kein besonderer Grund für eine Abweichung vor und ist eine Wirksamkeit für den Neubau oder Umbau von Arztpraxen gegeben, sind die jeweiligen geltenden Rechtsvorschriften bezüglich barrierefreier Maßnahmen der einzelnen Bundesländer mit oder ohne Einführung der DIN 18040 umzusetzen.

2. Welche Kosten entstehen, wenn die DIN-Norm 18040 zum „Barrierefreien Bauen“ für den Umbau von Bestandspraxen zugrunde gelegt wird?

Als Grundlage der Beurteilung sollen drei bestehende Praxistypen mit den unterschiedlichen Standorten, Berlin, Stendal und Lörrach dienen.

Zur Beurteilung der zugrunde zu legenden Kosten für den barrierefreien Umbau einer ärztlichen Bestandspraxis, sind die ortsüblichen Preise aktueller Bauvorhaben sowie die statistischen Kostenkennwerte für Bauelemente maßgebend. Dies erfolgt mit Hilfe der Kostenkennwerte für Umbaumaßnahmen gemäß dem Baukosteninformationszentrum deutscher Architektenkammern (BKI), wonach ein pauschaler Mittelwert ermittelt werden kann.

Das BKI, das von den 16 Länder- Architektenkammern gemeinsam gegründet wurde, ist eine zentrale Dokumentationsstelle für Baukosten. Auf Basis abgerechneter Projekte pflegt sie für die bundesweit über 100.000 Architektinnen und Architekten eine Baukosten-Datenbank und gibt Fachinformationen zur Kostenplanung heraus.

Effektive Umbaukosten können erst nach einer genauen Bestandsaufnahme der einzelnen Praxen und entsprechender barrierefreier Entwurfs- und Ausführungsplanung mit Kostenberechnung nach DIN- Norm 276 erstellt werden.

Des Weiteren können im konkreten Fall statische Vorprüfungen und weitere bautechnische Begutachtungen notwendig werden, um entsprechende Umbaumaßnahmen durchzuführen.

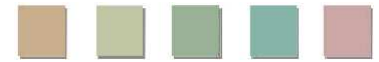
Dafür können Baunebenkosten entstehen die in einer Kostenschätzung im Vorfeld soweit nicht kalkuliert werden können und in den nachfolgenden Baukostenaufstellungen nicht berücksichtigt wurden.

Die entstehenden Honorarkosten für Architekturleistungen sowie Ingenieurleistungen sind mit einer geschätzten Höhe von mind. 10%- 15% der Bausumme zuzüglich eines Umbauzuschlages zusätzlich zu den reinen Baukosten hinzuzurechnen.

Diese Baunebenkosten sind nach der jeweils aktuellen Fassung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) prüfbar zu vereinbaren und zu berechnen.

Weitere Kosten, wie eventuell entstehende baubehördliche Genehmigungskosten oder sonstige Kosten, sind mit weiteren 2%- 3% der Bausumme zusätzlich anzusetzen.

Finanzierungskosten, die entstehen können, sind ebenfalls in der Kostenschätzung nicht angesetzt worden und sind gegebenenfalls zusätzlich zu kalkulieren.



Durch die Lieferung und Montage spezieller behindertenbedingter Hilfsmittel für besondere Personengruppen, wie spezielle barrierefreie Möblierung, barrierearme Behandlungseinheiten, Deckenliftsysteme, oder ähnliches, können weitere Kosten entstehen, die hier ebenfalls nicht berücksichtigt wurden. Diese müssten bei einem besonderen Bedarf gesondert kalkuliert werden.

Unvorhersehbare Kosten, die im Laufe einer Umbaumaßnahme bezüglich Standsicherheit und Baukonstruktion entstehen können, sind in der Kostenschätzung ebenfalls nicht enthalten.

Da zur weiteren Ermittlung der Kosten eine fiktive Umbauplanung der zu beurteilenden Arztpraxen zugrunde gelegt wird, ist eine pauschale Gesamtkostenermittlung der Umbaumaßnahmen nur überschlägig möglich und eine konkrete Aussage über eine effektive Umsetzung nur annähernd zu treffen. Des Weiteren ist zu beachten, dass Baukosten regional unterschiedlich sein können und entsprechende Regionalfaktoren berechnet werden müssen.

Zur überschlägigen Ermittlung der Kosten für den barrierefreien Umbau von Arztpraxen im Bestand, sollen die nachfolgenden Projektbeispiele dienen. Dabei werden die geforderten Maßnahmen beschrieben, die für einen barrierefreien Umbau der Arztpraxen notwendig sind.

Diese Kostenermittlung findet in der nachfolgenden Zusammenstellung ihre Anwendung. Sie orientiert sich dabei an den Planungsvorgaben der DIN- Norm 18040 Teil 1. Es ist zu beachten, dass in diesem Gutachten nicht alle notwendigen baulichen Situationen erfasst werden können und die beschriebenen Maßnahmen nur exemplarisch zu betrachten sind.

Für eine genauere Aussage bedarf es einer weitaus umfangreicheren Prüfung vorgenannter Parameter.

Mit diesem Hintergrund können pauschale Ermittlungen, wie die Folgende, nur als Kostenüberblick dienen.

Dabei basieren die geschätzten Baukostenzusammenstellungen auf den Grundlagen durchschnittlicher Mittelwerte gemäß BKI und der aktuellen Marktsituation. Es ist zu berücksichtigen, dass die unten angegebenen Beträge netto ausgewiesen sind, d.h., dass die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19% nicht enthalten ist.



1. Praxisbeispiel:

Barrierefreier Umbau einer innerstädtischen Bestandsarztpraxis in Berlin

Fachrichtung:

Facharzt für Lungen- und Bronchialheilkunde

Objektbeschreibung:

- Bestehendes, dreigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus innerstädtisch in Berlin.
- Das Baujahr des Gebäudes ist um 1920 datiert. Eine Restaurierung erfolgte nach dem Krieg

Praxisbeschreibung:

- Die Praxis befindet sich im 2. Obergeschoss des Gebäudes
- Es handelt sich um eine Bestandspraxis aus dem Jahr 2003 mit drei Behandlungszimmern, Röntgenraum, EKG-Zimmer, Wartezimmer und Anmeldung sowie 2 WCs und Abstellraum (insg. ca. 198 qm)
- Die Erschließung erfolgt über zwei Eingangsstufen und Podest ins Erdgeschoss sowie über das innenliegende Treppenhaus ohne Aufzug ins 2. Obergeschoss.

Barrierefreie Umbaumaßnahmen:

- Erschließung im Erdgeschoss über Hubliftsystem zur Überbrückung der zwei Eingangsstufen zum Eingangspodest des Erdgeschosses
- Innere Erschließung der Praxis über Einbau eines Aufzuges zum 2. Obergeschoss mit den damit verbundenen Anpassungsmaßnahmen
- Modifizierung der Raumaufteilung im Zuge der Herstellung eines barrierefreien WC

Gesetzlichen Grundlagen der Beurteilung:

- Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005
- DIN 18040 Teil 1 als tech. Baubestimmung eingeführt



Geschätzte Baukostenzusammenstellung der barrierefreien Umbaumaßnahmen:

Leistung	Menge	Einheit	Einzelpreis/€	Gesamtpreis/€ (Netto)
1. Haus- Erschließung über Hublift				
1.1 Lieferung und Montage eines Treppen- Hubliftes, bis 1,0 m Hubhöhe für 2 Stufen	1	Stck.	9.000,00 €	9.000,00 €
1.2 Herstellung einer Gründung im Bereich des Eingangspodestes mit teilw. Abbruch der Stufen	1	Stck.	5.500,00 €	5.500,00 €
1.3 Elektroarbeiten Lift	1	psch	950,00 €	950,00 €
1.4 Anpassungsmaßnahmen / Abbruch/ Beiputz/ sonstiges	1	psch	2.500,00 €	2.500,00 €
Kostensumme der Maßnahme				17.950,00 €

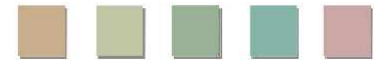
Leistung	Menge	Einheit	Einzelpreis/€	Gesamtpreis/€ (Netto)
2. Innere Erschließung über Aufzug mit Aufzugsschacht innen				
2.1 Barrierefreier Aufzug bis 2. Obergeschoss, EG bis 2.OG mit drei Haltestellen	1	Stck.	45.000,00 €	45.000,00 €
2.2 Baustelleneinrichtung/Abbruch Deckendurchbrüche	1	psch	11.000,00 €	11.000,00 €
2.3 Nachträglicher innenliegender Aufzugsschacht, Mauer- Betonarbeiten	1	psch	19.500,00 €	19.500,00 €
2.4 Elektroinstallationen	1	psch	3.800,00 €	3.800,00 €
2.5 Anpassungsmaßnahmen /Abfangung/ Beiputz/ Böden/ Wände sonstiges	1	psch	29.500,00 €	29.500,00 €
Kostensumme der Maßnahme				108.800,00 €



Leistung	Menge	Einheit	Einzelpreis/€	Gesamtpreis/€
3. Modifizierung für barrierefreie Raumerweiterung				
Räumliche Vergrößerung für barrierefreie Bewegungsflächen mit Leichtbauwänden als nicht tragenden Zwischenwand zur Erstellung des WCs				
3.1 Oberboden und Malerarbeiten	1	psch	2.500,00 €	2.500,00 €
3.2 Anpassungsmaßnahmen /Abbruch/ Beiputz/ sonstiges	1	psch	4.500,00 €	4.500,00 €
Kostensumme der Maßnahme				7.000,00 €

Leistung	Menge	Einheit	Einzelpreis/€	Gesamtpreis/€ (Netto)
4. Umbaumaßnahme zum barrierefreien WC in der Praxis				
4.1 Barrierefreie WC Einrichtung	1	psch	3.500,00 €	4.500,00 €
4.2 Installationsarbeiten	1	psch	3.000,00 €	3.000,00 €
4.3 Fliesen und Malerarbeiten	1	psch	4.200,00 €	4.200,00 €
4.4 Elektroinstallationen	1	psch	1.500,00 €	1.500,00 €
4.5 Anpassung einer barrierefreien Türe	1	Stck.	1.800,00 €	1.800,00 €
4.6 Anpassungsmaßnahmen /Abbruch/ Beiputz/ sonstiges	1	psch	3.800,00 €	3.800,00 €
Kostensumme der Maßnahme				18.800,00 €

Kostenzusammenstellung				Gesamtpreis/€ (Netto)
1. Haus- Erschließung über Hublift				17.950,00 €
2. Innere Erschließung über Aufzug				108.800,00 €
3. Modifizierung für barrierefreie Raumerweiterung				7.000,00 €
4. Umbaumaßnahme zum barrierefreien WC in der Praxis				18.800,00 €
Baukosten des Umbaus				152.550,00 €
Baunebenkosten pauschal	15%			22.882,50 €
Gesamtkosten				175.432,50 €



2. Praxisbeispiel:

Barrierefreier Umbau einer Bestandsarztpraxis in Stendal, (Sachsen Anhalt)

Fachrichtung:

Facharzt für Allgemeinmedizin, Hausarzt

Objektbeschreibung:

- Bestehendes, dreigeschossiges denkmalgeschütztes Wohn- und Geschäftshaus im Stadtzentrum der Kleinstadt
- Das Baujahr des Gebäudes ist nicht bekannt. Ständige Instandsetzungen und Sanierungen wurden durchgeführt. Letzte Sanierung der Praxis erfolgte im Jahr 2005

Praxisbeschreibung:

- Die Praxis befindet sich im 1. Obergeschoss des Gebäudes
- Es handelt sich um eine Bestandspraxis aus dem Jahr 2005 mit zwei Arztzimmern und drei Laboren, Ultraschallraum, Wartezimmer und Anmeldung sowie ein Gäste- und Personal WC (insg. ca. 191 qm)
- Die Erschließung erfolgt über fünf Eingangsstufen ins Erdgeschoss sowie über das innenliegende Treppenhaus ohne Aufzug ins 1. Obergeschoss.

Barrierefreie Umbaumaßnahmen:

- Neue Hofseitige Erschließung der Praxis über Anbau eines Aufzuges zum 1. Obergeschoss mit Aufzugsschacht und Erschließungspodesten und den damit verbundenen Anpassungsmaßnahmen
- Anpassung der Raumaufteilung im Zuge der Herstellung eines barrierefreien WC

Gesetzlichen Grundlagen der Beurteilung:

- Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. September 2013
- DIN 18040 Teil 1 als tech. Baubestimmung eingeführt

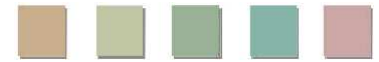


Geschätzte Baukostenzusammenstellung der barrierefreien Umbaumaßnahmen:

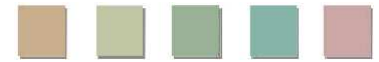
Leistung	Menge	Einheit	Einzelpreis/€	Gesamtpreis/€ (Netto)
1. Erschließung über Aufzug mit Außen- Aufzugsschacht (2 HS)				
1.1 Hofseitiger barrierefreier Aufzug bis 1. Obergeschoss, EG bis 1.OG zwei Haltestellen	1	Stck.	30.000,00 €	30.000,00 €
1.2 Aufzugsschacht Glas- Stahlkonstruktion mit Stahl-Podesten und Gründung	1	psch	35.000,00 €	42.000,00 €
1.3 Fassadendurchbrüche	2	Stck.	2.350,00 €	4.700,00 €
1.4 Elektroinstallationen	1	psch	2.500,00 €	2.500,00 €
1.5 Anpassungsmaßnahmen / Abbruch/ Abfangung/ Beiputz/ sonstiges	1	psch	8.500,00 €	8.500,00 €
Kostensumme der Maßnahme				87.700,00 €

Leistung	Menge	Einheit	Einzelpreis/€	Gesamtpreis/€
2. Modifizierung für barrierefreie Raumerweiterung				
Räumliche Vergrößerung für barrierefreie Bewegungsflächen mit Leichtbauwänden als nicht tragenden Zwischenwand zur Erstellung des WCs				
2.1 Oberboden und Malerarbeiten	1	psch	1.500,00 €	2.000,00 €
2.2 Anpassungsmaßnahmen /Abbruch/ Beiputz/ sonstiges	1	psch	3.500,00 €	3.500,00 €
Kostensumme der Maßnahme				5.500,00 €

Leistung	Menge	Einheit	Einzelpreis/€	Gesamtpreis/€ (Netto)
3. Umbaumaßnahme zum barrierefreien WC in der Praxis				
3.1 Barrierefreie WC Einrichtung	1	psch	3.500,00 €	4.500,00 €
3.2 Installationsarbeiten	1	psch	3.000,00 €	3.000,00 €
3.3 Fliesen und Malerarbeiten	1	psch	4.200,00 €	4.200,00 €
3.4 Elektroinstallationen	1	psch	1.500,00 €	1.500,00 €
3.5 Anpassung einer barrierefreien Türe	1	Stck.	1.800,00 €	1.800,00 €
3.6 Anpassungsmaßnahmen /Abbruch/ Beiputz/ sonstiges	1	psch	3.800,00 €	3.800,00 €
Kostensumme der Maßnahme				18.800,00 €



Kostenzusammenstellung				Gesamtpreis/€ (Netto)
1. Erschließung über Aufzug mit Außen- Aufzugsschacht				87.700,00 €
2. Modifizierung für barrierefreie Raumerweiterung				5.500,00 €
3. Umbaumaßnahme zum barrierefreien WC in der Praxis				18.800,00 €
Baukosten des Umbaus				112.000,00 €
Baunebenkosten pauschal	15%			16.800,00 €
Gesamtkosten				128.800,00 €



3. Praxisbeispiel:

Barrierefreier Umbau einer Bestandsarztpraxis in Lörrach, (Baden- Württemberg)

Fachrichtung:

Facharzt für Allgemeinmedizin, Hausarzt

Objektbeschreibung:

- Bestehendes, eingeschossiges Wohnhaus mit Erweiterungsbau in einem Wohnviertel der Kreisstadt
- Das Bestandsgebäude ist aus den 70er- 80er Jahren. Der Erweiterungsumbau der Praxis erfolgte im Jahr 2004

Praxisbeschreibung:

- Die Praxis befindet sich im Erdgeschoss und Kellergeschoss des Erweiterungsbaus
- Es handelt sich um eine sanierte Bestandspraxis aus dem Jahr 2004 mit sechs Behandlungsräume einem Labor, Wartezimmer und Anmeldebereich sowie ein Büro und Gäste WC (insg. ca. 160 qm)
- Die Erschließung erfolgt über fünf Eingangsstufen ins Erdgeschoss

Barrierefreie Umbaumaßnahmen:

- Erschließung des Erdgeschosses über Hubliftsystem zur Überbrückung der fünf Eingangsstufen zum Eingangspodest des Erdgeschosses
- Barrierefreie Anpassung des WC im Bestand
- Durchführung einer organisatorische Kompensationsmaßnahme (Barrierefreie Behandlungsräume im Erdgeschoss sind vorhanden. Eine Erschließung der Behandlungsräume im Kellergeschoss ist nicht zwingend gefordert)

Gesetzlichen Grundlagen der Beurteilung:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 5. März 2010
- DIN 18040 Teil 1 als tech. Baubestimmung eingeführt

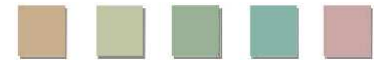


Geschätzte Baukostenzusammenstellung der barrierefreien Umbaumaßnahmen:

Leistung	Menge	Einheit	Einzelpreis/€	Gesamtpreis/€ (Netto)
1. Erschließung über Hublift/ Treppenplattfomlift				
1.1 Montage eines Hubliftes bis 1,0m Hubhöhe für 5 Stufen	1	Stck.	9.000,00 €	9.000,00 €
1.2 Herstellung einer Gründung/ Fundament und Eingangspodest	1	Stck.	1.500,00 €	1.500,00 €
1.3 Elektroarbeiten Lift	1	psch	750,00 €	750,00 €
Anpassungsmaßnahmen / Abbruch/	1	psch	2.500,00 €	1.000,00 €
Kostensumme der Maßnahme				12.250,00 €

Leistung	Menge	Einheit	Einzelpreis/€	Gesamtpreis/€ (Netto)
2. Anpassung zum barrierefreien WC in der Praxis				
2.1 Barrierefreie WC Einrichtung	1	psch	3.500,00 €	4.500,00 €
2.2 Installationsarbeiten	1	psch	500,00 €	1.000,00 €
2.3 Fliesen und Malerarbeiten	1	psch	4.200,00 €	4.200,00 €
2.4 Elektroinstallationen	1	psch	1.500,00 €	500,00 €
2.5 Anpassung einer barrierefreien Türe	1	Stck.	1.800,00 €	1.800,00 €
2.6 Anpassungsmaßnahmen /Abbruch/ Beiputz/ sonstiges	1	psch	3.800,00 €	1.500,00 €
Kostensumme der Maßnahme				13.500,00 €

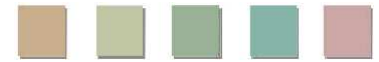
Kostenzusammenstellung				Gesamtpreis/€ (Netto)
1. Erschließung über Hublift				12.250,00 €
2. Anpassung zum barrierefreien WC in der Praxis				13.500,00 €
Baukosten des Umbaus				25.750,00 €
Baunebenkosten pauschal	12%			3.090,00 €
Gesamtkosten				28.840,00 €



Kaarst den, 17.12.2015

Frank Opper
Öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger, Architekt





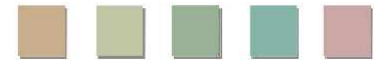
Anlage 1



P5

Stand der Umsetzung der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen in den Ländern (Stand 19.10.2015)

Land	Titel	Fundstelle	Muster-Liste
Baden-Württemberg	Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur über die Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) vom 14. November 2014 - Az.: 45-2601.1/45 -	GABl. Nr. 12/2014 vom 17.12.2014 S. 738	März 2014
Bayern	Vollzug des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln – Fassung Januar 2013 - Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 26. November 2014 - Az.: IIB9-4132-014/91	AIIMBl. Nr. 13/2014 S. 437	März 2014
Berlin	Ausführungsvorschriften – Liste der Technischen Baubestimmungen (AV LTB) – Vom 9. Juli 2015	ABl. 2015 S. 1589	September 2014
Brandenburg	Einführung von technischen Regeln als Technische Baubestimmungen - Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 6. Oktober 2014	Amtsblatt Nr. 44/2014 S. 1359	September 2013
Bremen	Bekanntmachung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr über die Bremische Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (BremLTB) vom 21. August 2015	Amtsblatt Nr. 216/2015 S. 1059	September 2014
Hamburg	Technische Baubestimmungen – Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung Mai 2012 – vom 2. Februar 2015	Amtl. Anz. Nr. 20/2015, S. 435	März 2014
Hessen	Liste und Übersicht der im Land Hessen bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen vom 5. Februar 2015	Staatsanzeiger 9/2015 S. 186	März 2014
Mecklenburg-Vorpommern	Liste der Technischen Baubestimmungen Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus vom 17. März 2014 – V 540 - 516-00000-2013/062	AmtsBl. M-V Nr. 13/2014 S. 491	Februar 2013
Niedersachsen	Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung Dezember 2014 – Bekanntmachung vom 30.12.2014	Nds. MBl. 4/2015 S. 105	März 2014
Nordrhein-Westfalen	Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW vom 8.11.2006, geändert durch Rd.Erl. vom 4.2.2015	Ministerialblatt Nr. 31/2006 S. 582 und Nr. 8/2015 S. 166	März 2014
Rheinland-Pfalz	Einführung von technischen Regeln als Technische Baubestimmungen - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 22. Oktober 2014 (12210-4534)	MinBl. Nr. 10//2014, S. 119	März 2014
Saarland	Bekanntmachung der bauaufsichtlichen Einführung Technischer Baubestimmungen: Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung Juli 2015 – vom 13. Juli 2015	Amtsblatt des Saarlandes Teil II 2015 S. 695	September 2014
Sachsen	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (VwV LTB) vom 2. März 2015	Sächsisches Amtsblatt Sonderdruck 3/2015, S. 166	März 2014
Sachsen-Anhalt	Einführung Technischer Baubestimmungen - Liste der Technischen Baubestimmungen - RdErl. des MLV vom 3.11.2014 – 25/24011/01	MBI. LSA 45/2014 S. 655	März 2014
Schleswig-Holstein	Technische Baubestimmungen – Fassung September 2014 - Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 17. Juli 2015 – Gl.Nr. 2130.30	Amtsblatt Schl.-Hol. 2015 S. 868	September 2014
Thüringen	Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über die Einführung von technischen Regeln als Technische Baubestimmungen vom 13. August 2015	ThürStAnz Nr. 36/2015 S. 1520	September 2014



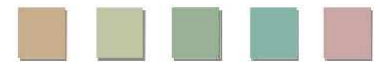
Anlage 2

Liste der Bundesländer, welche die DIN 18040 als technische Baubestimmungen (LTB) bereits eingeführt haben oder einführen wollen (Stand 19.10.2015)

Eingeführte Technische Baubestimmungen - Stand : 19.10.2015



	DIN 18025-1: 1992-12 (zur.)	DIN 18025-2: 1992-12 (zur.)	DIN 18040-1: 2010-10	DIN 18040-2: 2011-09	DIN 18065: 2011-06 (zur.)
Baden-Württemberg GABL S.	Aufgehoben	Aufgehoben	14.11.14 738	14.11.14 738	14.11.14 738
Bayern MABL S.			26.11.14 537	26.11.14 537	26.11.14 537
Berlin ABL S.	Aufgehoben	Aufgehoben	09.07.15 1589	09.07.15 1589	09.07.15 1589
Brandenburg A.BB S.	Aufgehoben	Aufgehoben	06.10.14 1359	06.10.14 1359	06.10.14 1359
Bremen Brem. ABL S.	Aufgehoben	Aufgehoben	21.08.15 1059	21.08.15 1059	21.08.15 1059
Hamburg Amtl. Anz S.	Aufgehoben	Aufgehoben	02.02.15 435	02.02.15 435	02.02.15 435
Hessen St. ANZ S.	Aufgehoben	Aufgehoben	05.02.15 186	05.02.15 186	05.02.15 186
Mecklenburg-Vorp. AmtsBL MV S.	Aufgehoben	Aufgehoben	17.03.14 491	17.03.14 491	17.03.14 491
Niedersachsen NDS MBL S.	Aufgehoben	Aufgehoben	30.12.14 105/15	30.12.14 105/15	30.12.14 105/15
Nordrhein-Westf. NW MBL S.					
Rheinland-Pfalz Min BI S.	22.10.14 119	22.10.14 119			22.10.14 119
Saarland Gmbl S.	Aufgehoben	Aufgehoben	13.07.15 695	13.07.15 695	13.07.15 695
Sachsen Sächs. ABL S.	Aufgehoben	Aufgehoben	02.03.15 166	02.03.15 166	02.03.15 166
Sachsen-Anhalt MBL LSA S.	Aufgehoben	Aufgehoben	03.11.14 655	03.11.14 655	03.11.14 655
Schleswig-Holstein ABL S.	Aufgehoben	Aufgehoben	17.07.15 868	17.07.15 868	17.07.15 868
Thüringen St ANZ S.	Aufgehoben	Aufgehoben	13.08.15 1520	13.08.15 1520	13.08.15 1520
BMV : Straßenbau VKBL S.					
Wasserstraßen VKBL S.	Aufgehoben	Aufgehoben	15.09.12+31.07.15	15.09.12+31.07.15	15.09.12+31.07.15
Eisenbahn- Bundesamt	17.01.12	17.01.12	01.05.13	01.05.13	01.05.13



Anlage 3

Auszüge aus den jeweiligen Landesbauordnungen in Bezug auf die Anforderungen des barrierefreien Bauens für Arztpraxen: (jeweils vorbehaltlich der aktuellen Fassung)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg(LBO) (DIN 18040 als tech. Baubestimmung eingeführt)
in der Fassung vom 5. März 2010

Zum 21.12.2015 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe
Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2014 (Gbl. S. 501)

§ 39 Barrierefreie Anlagen

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, die überwiegend von behinderten oder alten Menschen genutzt werden, wie: 1. Einrichtungen zur Frühförderung behinderter Kinder, Sonderschulen, Tages- und Begegnungsstätten, Einrichtungen zur Berufsbildung, Werkstätten, Wohnungen und Heime für behinderte Menschen, 2. Altagestätten, Altenbegegnungsstätten, Altenwohnungen, Altenwohnheime, Altenheime und Altenpflegeheime, sind so herzustellen, dass sie von diesen Personen zweckentsprechend ohne fremde Hilfe genutzt werden können (barrierefreie Anlagen). (2) Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten auch für

18. Praxen der Heilberufe und der Heilhilfsberufe,

(3) Bei Anlagen nach Absatz 2 können Ausnahmen zugelassen werden, soweit die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. Bei Schulen und Kindertageseinrichtungen dürfen Ausnahmen nach Satz 1 nur bei Nutzungsänderungen und baulichen Änderungen zugelassen werden.

Bayerische Bauordnung(BayBO) (DIN 18040 als tech. Baubestimmung eingeführt)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007

Art. 48 Barrierefreies Bauen

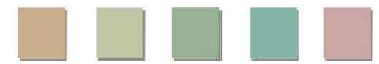
(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe in der allgemein üblichen Weise zweckentsprechend genutzt werden können. 2 Diese Anforderungen gelten insbesondere für:

4. Einrichtungen des Gesundheitswesens,

(3) Für bauliche Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern genutzt werden, wie
1. Tagesstätten, Werkstätten und Heime für Menschen mit Behinderung,
2. Altenheime, Altenwohnheime und Altenpflegeheime
gilt Abs. 2 nicht nur für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile, sondern für alle Teile, die von diesem Personenkreis genutzt werden.

(4) Bauliche Anlagen nach Abs. 2 und 3 müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 v.H. geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten griffsichere Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen. Art. 37 Abs. 4 gilt auch für Gebäude mit einer geringeren Höhe als nach Art. 37 Abs. 4 Satz 1, soweit Geschosse mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen; es genügt ein Fahrkorb zur Aufnahme eines Rollstuhls.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderung oder alten Menschen oder bei Anlagen nach Abs. 1 auch wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. Bei bestehenden baulichen Anlagen im Sinn der Abs. 2 und 3 soll die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ein gleichwertiger Zustand hergestellt wird, wenn das technisch möglich und dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist.



Bauordnung für Berlin (BauO Bln) (DIN 18040 als tech. Baubestimmung eingeführt)

Vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 315, in Kraft getreten am 10. Juli 2011)

§ 2 Begriffe

(12) Barrierefrei sind bauliche Anlagen, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

§ 51 Barrierefreies Bauen

(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen so errichtet und instand gehalten werden, dass sie von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern über den Hauptzugang barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. In diesen baulichen Anlagen sind neben den Rettungswegen im Sinne von § 33 zusätzliche bauliche Maßnahmen für die Selbstrettung von Behinderten im Rollstuhl nur dann erforderlich, wenn die Anlage oder Teile davon von diesem Personenkreis überdurchschnittlich, bezogen auf den Bevölkerungsanteil der Behinderten, genutzt werden. Anderenfalls genügen betriebliche Maßnahmen, die die Rettung mittels fremder Hilfe sicherstellen.

(3) Bauliche Anlagen nach Absatz 2 müssen durch einen Hauptzugang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 Prozent geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. Bei der Herstellung von Toiletten muss mindestens ein Toilettenraum auch für Menschen mit Behinderungen geeignet und barrierefrei erreichbar und nutzbar sein; er ist zu kennzeichnen. § 39 Abs. 4 gilt auch für Gebäude mit weniger als fünf oberirdischen Geschossen, soweit Geschosse mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

(4) Sollen rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen nach Absatz 2 in ihrer Nutzung oder wesentlich baulich geändert werden, gelten die in Absatz 2 genannten Anforderungen entsprechend; bei einer wesentlichen baulichen Änderung bleiben im Übrigen die in § 85 Abs. 3 aufgestellten Voraussetzungen unberührt.

(5) Von den Absätzen 1 bis 4 dürfen Abweichungen gemäß § 68 Abs. 1 nur zugelassen werden, soweit die Anforderungen 1. wegen schwieriger Geländeverhältnisse, 2. wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder 3. wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) (DIN 18040 als tech. Baubestimmung eingeführt)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 14], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl.I/10, Nr. 39)

§ 45 Barrierefreies Bauen

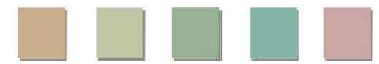
(2) Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von kranken, behinderten oder alten Menschen genutzt werden oder ihrer Betreuung dienen, müssen barrierefrei sein.

(3) Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt oder allgemein zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein.

(4) Gebäude, die für eine größere Zahl von Personen oder für die Öffentlichkeit bestimmt sind, müssen mit einer ausreichenden Zahl, mindestens jedoch mit einer Toilette für Benutzer von Rollstühlen ausgestattet sein.

(5) Bauliche Anlagen nach den Absätzen 2 und 3 müssen eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für die Kraftfahrzeuge behinderter Menschen haben.

(6) Lassen sich die Anforderungen der Absätze 1 bis 4 nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unzumutbaren Mehrkosten verwirklichen, so kann die Bauaufsichtsbehörde zulassen, dass die Anforderungen auf einen Teil der baulichen Anlage beschränkt werden, wenn dabei die zweckentsprechende Nutzung durch die auf barrierefreie Zugänglichkeit angewiesenen Personen gewährleistet bleibt.



Bremische Landesbauordnung (BremLBO) (DIN 18040 als tech. Baubestimmung eingeführt)

in der Fassung des Gesetzes vom 6. Oktober 2009 (BremGBI. S.401),
zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 1G zur Änderung von bau- und enteignungsrechtlichen Vorschriften sowie der
BaumschutzVO vom 27.05.2014 (Brem.Gbl.S.263)

§ 50 Barrierefreies Bauen

(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Diese Anforderungen gelten insbesondere für

9. Praxisräume der Heilberufe, Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialdienste, Kureinrichtungen und Apotheken,

- (3) Für bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von behinderten Menschen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern genutzt oder betreten werden, wie
1. Tagesstätten und Heime für behinderte Menschen, 2. Altenwohnungen, Altenheime sowie Altenwohn- und Altenpflegeheime, 3. Kindertagesstätten und Kinderheime, 4. Schulen und Ausbildungsstätten für behinderte Menschen, gilt Absatz 2 für die gesamte Anlage und die gesamten Einrichtungen.
- (4) Werden Toiletten eingerichtet, muss mindestens ein Toilettenraum für die Benutzung mit dem Rollstuhl geeignet und entsprechend gekennzeichnet sein; § 51 bleibt unberührt. § 39 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 durch den Einbau eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs erfüllt werden.
- (5) Von den Absätzen 1 bis 4 dürfen Abweichungen gemäß § 67 nur zugelassen werden, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen oder bei Anlagen nach Absatz 1 auch wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

Hamburgische Bauordnung (HBauO) (DIN 18040 als tech. Baubestimmung eingeführt)

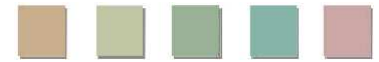
Vom 14. Dezember 2005 Zuletzt geändert am 28. Januar 2014 (HmbGVBl.S.33)

§ 52 Barrierefreies Bauen

(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.
Diese Anforderungen gelten insbesondere für

3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,

- (3) Für bauliche Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern genutzt werden, wie
1. Tagesstätten, Werkstätten, Ausbildungsstätten, Heime und Wohnungen für Menschen mit Behinderungen,
 2. Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime und gleichartige Einrichtungen,
 3. Tagesstätten und Heime für Kleinkinder gilt Absatz 2 nicht nur für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile, sondern für alle Teile, die von dem jeweiligen Personenkreis genutzt werden.
- (4) Wohnungen nach Absatz 1 sind barrierefrei erreichbar, wenn
1. Rampen und Flure bis zu den Wohnungen mindestens 1,50 m breit sind,
 2. die Wohnungen durch Haus- und Wohnungseingangstüren mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 90 cm stufenlos erreichbar sind,
 3. Rampen nicht mehr als 6 vom Hundert geneigt sind und im Abstand von höchstens 6 m ein waagerechter Absatz von mindestens 1,50 m Länge angeordnet ist,
 4. nicht bündig zum Gelände verlaufende Rampen beidseits einen Handlauf und einen Radabweiser haben und
 5. Abfall- und Wertstoffsammelbehälter stufenlos zugänglich sind.
- Die Zugänglichkeit mit dem Rollstuhl ist gegeben wenn
1. Türen zu den Räumen, an die Anforderungen gestellt werden, eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 90 cm haben,
 2. die Bewegungsfläche in Fluren und in der Küche mindestens 1,20 m breit ist und
 3. im Bad vor Waschtisch und Toilette und an einer weiteren Stelle in der Wohnung eine Bewegungsfläche von 1,50 m x 1,50 m vorhanden ist.



Hessische Bauordnung (HBO) (DIN 18040 als tech. Baubestimmung eingeführt)

in der Fassung vom 15. Januar 2011 zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)

§ 46 Barrierefreies Bauen

(1) Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen so errichtet und instand gehalten werden, dass sie von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. 2 Diese Anforderungen gelten insbesondere für

3. Einrichtungen des Gesundheitswesens

(2) Abweichend von § 33 Abs. 4 müssen Gebäude mit barrierefreien Aufzügen oder Rampen ausreichend ausgestattet sein, soweit Geschosse barrierefrei erreichbar sein müssen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) (DIN 18040 als tech. Baubestimmung eingeführt)

Vom 18. April 2006 letzte berücksichtigte Änderung: § 59 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323)

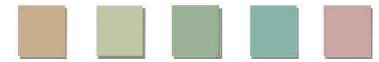
§ 50 Barrierefreies Bauen

(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Diese Anforderungen gelten insbesondere für

3. Einrichtungen des Gesundheitswesens

(3) Bauliche Anlagen nach Absatz 2 müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 vom Hundert geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen. § 39 Abs. 4 gilt auch für Gebäude mit einer geringeren Höhe als nach § 39 Abs. 4 Satz 1, soweit Geschosse mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

(4) Von den Absätzen 1 bis 3 kann abgewichen werden, soweit dies aus Gründen des Denkmalschutzes erforderlich ist oder die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.



Niedersächsische Bauordnung (NBauO) (DIN 18040 als tech. Baubestimmung eingeführt)

Vom 3. April 2012, zum 24.01.2015 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §4 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds.GVBl.S.206)

§ 49 Barrierefreie Zugänglichkeit und Benutzbarkeit baulicher Anlagen

(2) 1 Folgende bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen müssen barrierefrei sein:

6. Krankenanstalten, Praxisräume der Heilberufe und Kureinrichtungen,

Stellplätze und Garagen für Anlagen nach den Nummern 1 bis 10 sowie Parkhäuser.

Eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Einstellplätzen, Standplätzen und Toilettenräumen muss für Menschen mit Behinderungen hergerichtet und gekennzeichnet sein.

(3) 1 Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können.

2 Bei einem Baudenkmal nach § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes ist den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 Rechnung zu tragen, soweit deren Berücksichtigung das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Baudenkmals überwiegt und den Eingriff in das Baudenkmal zwingend verlangt.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen-

Landesbauordnung - (BauO NRW) (DIN 18040 nicht als tech. Baubestimmung eingeführt)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000, Stand vom 09.12.2015

§ 55 Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen

(1) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

(2) Absatz 1 gilt insbesondere für

3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,

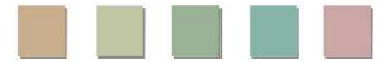
Bei Stellplätzen und Garagen muss mindestens 1 vom Hundert der Einstellplätze, mindestens jedoch ein Einstellplatz, für schwer behinderte Menschen vorgehalten werden.

(3) Für bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen genutzt werden, wie 1. Tagesstätten, Schulen, Werkstätten und Heime für Menschen mit Behinderungen, 2. Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime und Altenwohnungen gilt Absatz 1 nicht nur für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile, sondern für die gesamte Anlage und die gesamten Einrichtungen.

(4) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen mindestens durch einen Eingang stufenlos erreichbar sein. Der Eingang muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 vom Hundert geneigt sein, sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6,0 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,40 m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen.

(5) § 39 Abs. 6 gilt auch für Gebäude mit weniger als sechs Geschossen, soweit Geschosse von Menschen mit Behinderungen mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

(6) Abweichungen von den Absätzen 1, 4 und 5 können zugelassen werden, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.



Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) (DIN 18040 nicht als tech. Baubestimmung eingeführt, eingeführt sind die alten Normen 18024 – 2 und 18025 - 1/2)

Vom 24. November 1998(1) letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl.S.77)

§ 51 Barrierefreiheit

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von behinderten oder alten Menschen genutzt werden, wie 1. Tagesstätten, Werkstätten und Heime für behinderte Menschen, 2. Altenheime, Altenwohnheime und Altenpflegeheime, sind so herzustellen und instand zu halten, dass sie von diesen Personen ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

(2) Bei folgenden baulichen Anlagen, die von behinderten und alten Menschen und Personen mit Kleinkindern nicht nur gelegentlich aufgesucht werden, sind die dem allgemeinen Besuchsverkehr dienenden Teile so herzustellen und instand zu halten, dass den besonderen Belangen dieser Personengruppen Rechnung getragen wird:

9. Arztpraxen und ähnliche Einrichtungen der Gesundheitspflege,

(3) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von 0,95 m stufenlos erreichbar sein. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen sollen nicht mehr als 6 v. H. geneigt und müssen 1,20 m breit sein; sie müssen beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest mit jeweils 1,50 m Länge anzuordnen. Treppen müssen Setzstufen und an beiden Seiten Handläufe haben, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen geführt sind. Notwendige Flure sollen 1,50 m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen geeignet sein; er ist zu kennzeichnen.

(4) Abweichungen von den Absätzen 2 und 3 können zugelassen werden, wenn die Anforderungen wegen technischer Schwierigkeiten nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

Landesbauordnung Saarland (LBO)) (DIN 18040 als tech. Baubestimmung eingeführt)

(Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632)

§ 50 Barrierefreies Bauen

(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen so errichtet und instand gehalten werden, dass sie von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Dies gilt insbesondere für

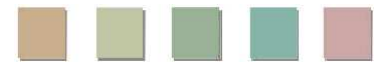
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,

(3) Für bauliche Anlagen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen genutzt werden, wie

1. Tagesstätten, Schulen, Werkstätten und Heime für behinderte Menschen,
2. Altenheime, Altenwohnheime und Altenpflegeheime, gelten die Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1 für die gesamte Anlage oder Einrichtung.

(4) Bauliche Anlagen nach den Absätzen 2 und 3 müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 vom Hundert geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6,0 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen 1,50 m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen. § 39 Abs. 5 gilt auch für Gebäude mit einer geringeren Höhe als nach § 39 Abs. 5 Satz 1, soweit Geschosse mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

(5) Sollen rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen nach den Absätzen 2 und 3 wesentlich geändert werden, so soll die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass auch die von der Änderung nicht unmittelbar berührten Teile mit den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 in Einklang gebracht werden, wenn dies für die Bauherrin oder den Bauherrn keine unzumutbaren Mehrkosten verursacht.



(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit die Anforderungen 1. wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs, ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen oder 2. bei der Nutzungsänderung einer bestehenden sonstigen Anlage in eine Anlage nach den Absätzen 2 oder 3 nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

Sächsische Bauordnung (SächsBO) (DIN 18040 als tech. Baubestimmung eingeführt)

Vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl.S.200), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl.S.238,322)

§ 50 Barrierefreies Bauen

(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Diese Anforderungen gelten insbesondere für

3. Einrichtungen des Gesundheitswesens;

(3) Bauliche Anlagen nach Absatz 2 müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 Prozent geneigt sein. Sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein. Er ist zu kennzeichnen. § 39 Abs. 4 gilt auch für Gebäude mit einer geringeren Höhe als nach § 39 Abs. 4 Satz 1, soweit Geschosse mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

Bauordnung des Landes

Sachsen-Anhalt (BauO LSA) (DIN 18040 als tech. Baubestimmung eingeführt)

Vom 10. September 2013, zum 21.12.2015 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

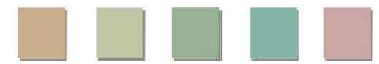
§ 49 Barrierefreies Bauen

(2) Bauliche Anlagen die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Diese Anforderungen gelten insbesondere für

3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,

(3) Bauliche Anlagen nach Absatz 2 müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 v. H. geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindesten 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Nutzer oder Nutzerinnen von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen. § 38 Abs. 4 gilt auch für Gebäude mit einer geringeren Höhe als nach § 38 Abs. 4 Satz 1, soweit Geschosse mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.



Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) (DIN 18040 als tech. Baubestimmung eingeführt) Vom 22. Januar 2009, zum 21.12.2015 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

§ 52 Barrierefreies Bauen

(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Diese Anforderungen gelten insbesondere für

3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,

(3) Für 1. Wohnheime, Tagesstätten, Werkstätten und Heime für Menschen mit Behinderungen, 2. Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime und Altenbegegnungsstätten, 3. Kindertagesstätten und Kinderheime gilt Absatz 2 für die gesamte Anlage und die gesamten Einrichtungen.

(4) Bauliche Anlagen nach den Absätzen 2 und 3 müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 % geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen. § 40 Abs. 4 gilt auch für Gebäude mit einer geringeren Höhe als nach § 40 Abs. 4 Satz 1, soweit Geschosse mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

(5) Abweichungen von den Absätzen 1 und 4 können gestattet werden, soweit wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder der Sicherheit behinderter oder alter Menschen die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

Thüringer Bauordnung (ThürBO) (DIN 18040 als tech. Baubestimmung eingeführt)

Vom 13. März 2014, zum 21.12.2015 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

§ 50 Barrierefreies Bauen

(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Diese Anforderungen gelten insbesondere für

3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,

(3) Bauliche Anlagen nach Absatz 2 müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 vom Hundert geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen. § 37 Abs. 4 gilt auch für Gebäude mit einer geringeren Höhe als nach § 37 Abs. 4 Satz 1, soweit Geschosse für Behinderte mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.